



Änderungen des Bebauungsplanes 2023-02B der Stadtgemeinde Tulln

Der Gemeinderat der Stadt Tulln hat in seiner Sitzung am 20.03.2024, Top 12, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 Nö. Bauordnung 2014 wird der Bebauungsplan sowie der Verordnungstext der Stadtgemeinde Tulln in folgenden Bereichen durch die in der Plandarstellung mit roten Signaturen dargestellten Festlegungen geändert und neu dargestellt:

248. BEB-Änderung, ganzes Gemeindegebiet, Abänderung Verordnung - Einfriedungen

§ 2

Die Bebauungsbestimmungen werden betreffend EINFRIEDUNGEN überarbeitet und neu gefasst und zwar,

§ 5 Einfriedungen

- (1) Die straßenseitige Einfriedung darf nicht höher als 1,80 m sein und ist mittels Pfeilern und Stehern mit dazwischen liegenden Zaunfeldern auszuführen. Der Sockel muss mind. 30 cm und darf max. 60 cm hoch sein, auf welchem Felder zwischen Steher zu setzen sind. Die bloße Ausführung eines Sockels ist zulässig.
- (2) Straßenseitige Einfriedungsfelder sind in Form von Stab-oder-Gitterelementen in Holz oder Metall auszuführen. Zwischen Pfeilern sind vollflächige Zaunfelder aus bruchsicherem Glas oder Metallelementen zulässig. Das Anbringen von Strohmatte, Paneelen, Planen, Sichtschutzblenden und Textilien oder ähnlichen Materialien ist verboten. Die Errichtung von Sockeln und Wänden mit Steinen in Metallgittern (Gabionenmauer) und die Verwendung von Maschendrahtgitter ist straßenseitig verboten.
- (3) Höhen- und Niveauunterschiede im Gelände und an der Straße sind durch Abstufungen des Sockelmauerwerks zu berücksichtigen.

- (4) In der Widmung Bauland-Betriebsgebiet (BB) und Bauland-Industriegebiet (BI) sind Einfriedungshöhen bis zu einer Gesamthöhe von 2 m samt Sockel zulässig, sofern die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt.
- (5) Auf unbebauten Grundstücken im Bauland sind auf 5 Jahre befristete, provisorische Einfriedungen ohne Sockelmauerwerk bis 1,50m Höhe zulässig. Die Einfriedung hat 1m hinter der Straßenfluchtlinie zu erfolgen.

§ 3

Plandarstellungen zum Bebauungsplan werden nicht abgeändert.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 Nö. Gemeindeordnung nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister

Wolfgang Mayr



angeschlagen am: 04.04.2024
abgenommen am: 19.04.2024